



## **Begründung der Vorlage**

Die Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 13. Dezember 1995 beschlossen und mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1996 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG genehmigt. Am 23. März 1996 trat sie in Kraft. Die Genehmigung gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG bis zum Ende des 5. Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen worden ist. Sie endet somit mit Ablauf des 31. Dezember 2001. Mit dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung wurde durch das Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die Satzung an einem Bekanntmachungsfehler leide, der eine Verlängerung der Genehmigung ausschließe und zwingend geheilt werden müsse, um die Rechtssicherheit herzustellen. Der Bekanntmachungsfehler besteht nach Auffassung des Ministeriums darin, daß die Satzung bereits vor dem Genehmigungsdatum vom Landrat unterschrieben worden war. (Seinerzeit war der Sachverhalt nicht beanstandet worden.) Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Satzung wird der formelle Bekanntmachungsfehler geheilt und eine Genehmigung bis zum 31. März 2002 in Aussicht gestellt.

Inhaltlich wurden geringfügige Veränderungen zur ursprünglichen Fassung vorgenommen. So wurde der in § 3 als Steuermaßstab benannte Jagdwert umformuliert in das für die Ausübung der Jagd zu entrichtende Entgelt. Daraus ergeben sich keine steuererhebungsrechtlichen Folgen, sondern es ist für den Steuerpflichtigen eine besser nachvollziehbare Beschreibung des Steuermaßstabes.

# **Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird ausgeübt, wenn nur von einer der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes zu entrichtende Entgelt.

(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.

(3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige Entgelt, das sich aus den auf den Hektar umgerechneten Entgelten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Kreis ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 1995/1996 gezahlten Entgelten ermittelt und alle vier Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Steuermaßstab bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist das nach § 3 Abs. 2 als Steuermaßstab zugrunde liegende Entgelt für den im Kreisgebiet liegenden Teil zu errechnen.

### **§ 5**

#### **Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Steuermaßstabes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechtes erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

## **§ 6**

### **Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes und eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Auf Rechtsbehelfe sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Jagdsteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft.

Prenzlau, .....

Dr. Benthin  
Landrat

Klatt  
Vorsitzender des Kreistages